

## **Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlichen Attraktivität der Kernstadt**

### **I. Ziele**

Zur Stärkung der Attraktivität der historischen Kernstadt und zur Belebung von Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie sollen städtischen Mitteln im Rahmen der Wirtschaftsförderung eingesetzt werden.

Es werden einmalige Investitionsbeihilfen zur Renovierung leer stehender Ladengeschäfte mit dem Ziel einer dauerhaften Verpachtung der Flächen gewährt.

Gleichzeitig werden Beratungsdienstleistungen der städtischen Fachämter zu bau- und gewerberechtlichen Fragen angeboten und Informationen über Programme der Arbeitsverwaltung / des Sozialamtes zur Verselbständigung Arbeitsloser – als möglicher Interessentenkreis – gegeben.

### **II. Voraussetzungen**

#### **II. 1 Personenkreis**

Anträge auf Zuschüsse nach diesem Förderprogramm können

- ◆ die jeweiligen Eigentümer der Flächen oder
- ◆ der Pächter der Betriebsstätte

stellen. Anträge können nur durch den Pächter eingereicht werden, sofern ein langfristiger Pachtvertrag abgeschlossen werden soll und die Renovierungskosten durch ihn getragen werden. Sofern der Pächter die finanzielle Förderung in Anspruch nimmt, ist eine entsprechende Zustimmungserklärung des Eigentümers vorzulegen.

#### **II. 2 Sonstige Vorgaben**

Die Ladengeschäfte müssen im bisherigen Sanierungsgebiet der Stadt Melsungen liegen und seit mindestens 9 Monaten leer stehen. Der Eigentümer hat durch Vorlage von alten Pachtverträgen und Nachweisen über erfolglose Vermarktungsversuche (Schriftverkehr, Zeitungsanzeigen) seine Verpachtungsabsichten in diesem Zeitraum nachzuweisen. Der Eigentümer trägt die Aufwendungen zur Vermarktung der Gewerbeflächen. Er kann im Rahmen der Werbung – z.B. Zeitungsanzeigen, Aushang im Schaufenster – auf mögliche Finanzierungshilfen der Stadt Melsungen hinweisen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe erfolgt erst dann, wenn

- ◆ der Eigentümer einen geeigneten Pächter vorweisen kann und der Pachtvertrag – vorbehaltlich eines städtischen Zuschusses – mindestens für 2 Jahre abgeschlossen wurde und
- ◆ ein konkretes Konzept zur Ausgestaltung und Renovierung der Fläche vorliegt.

### **III. Förderfähige Kosten**

Gefördert werden alle Aufwendungen für Renovierungsmaßnahmen innerhalb der Geschäftsräume, die für die Schaffung von attraktiven Gewerbeflächen erforderlich sind. Notwendige Instandsetzungen an der Gebäudehülle sind ausgenommen.

Eigenleistungen, ausgenommen die dabei verwendeten Materialien, können nicht gefördert werden.

### **IV. Konditionen und Bewilligungsbehörde**

Als Zuschuss werden 30 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die Höchstförderung beträgt 10.000 Euro.

Die Entscheidung über die Bewilligung eines städtischen Förderbetrages obliegt dem Magistrat.

### **V. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen**

Eine kumulative Förderung mit Mitteln aus dem städtischen Fassadenprogramm ist zulässig.

Eine Förderung aus diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn das Gesamtobjekt innerhalb der letzten 10 Jahre bereits mit Städtebauförderungsmitteln bedient wurde.

Der Eigentümer / Pächter berücksichtigt aufgrund der steuerlichen Relevanz die Einnahmen im Rahmen seiner Steuererklärung.

### **VI. Allgemeines**

Auf die Gewährung eines Zuschusses aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Eine Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mittel nach diesem Förderprogramm können pro Gewerbefläche nur einmalig in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sämtliche Arbeiten sind vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Melsungen abzustimmen. Gravierende Abweichungen im Rahmen der Ausführung können zur Kürzung oder zum Wegfall der Beihilfe führen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter Vorlage des Pachtvertrages und der entsprechenden Belege.

## **VII. Inkrafttreten**

Das Förderprogramm tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **VIII. Finanzierungsvorbehalt**

Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Förderprogramm (HHSt. 1.3600.717000.8.000 – Belegung Innenstadt) fest. Für das Folgejahr können max. 50% des aktuellen Budgets in Form von Bewilligungsbescheiden durch die Verwaltung vergeben werden.

Melsungen, den 01.11.2005

Der M a g i s t r a t  
der Stadt Melsungen

Runzheimer  
Bürgermeister